

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Hartenstein, Schammann**
BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
vom 03. 06. 1999

Gentechnisch verändertes Saatgut

1. Welche Kenntnisse haben bayerische Aufsichtsbehörden darüber, ob, und gegebenenfalls auf welchem Wege in Deutschland bislang nicht zugelassene(s) gentechnisch veränderte(s)
 - a) Saatgut,
 - b) Pflanzen und/oder
 - c) Feldfrüchtein Bayern angebaut bzw. in Verkehr gebracht worden ist/sind?
2. Welche Konsequenzen ergeben sich gegebenenfalls aus den Fällen 1. a) bis c) in haftungsrechtlicher Hinsicht?

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 26. 08. 1999

Zur schriftlichen Anfrage verweise ich zunächst auf die Beantwortung der mündlichen Anfragen der Abgeordneten Heidi Lück und Ruth Paulig in der 19. Vollversammlung des Landtags am 09.06.1999 (Plenarprotokoll 14/19, Anlage 7).

Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen nehme ich zu den Fragen wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Den für den Vollzug des Gentechnikrechts in Bayern zuständigen Behörden liegen keine Erkenntnisse vor, die auf eine ungenehmigte Verwendung von gentechnisch verändertem Saatgut oder gentechnisch veränderten Pflanzen bzw. Feldfrüchten hinweisen.

Auch im Rahmen der in der Vergangenheit in Bayern durchgeführten Saatgutverkehrskontrolle ergaben sich keine Anhaltspunkte für derartige Verstöße gegen das Gentechnikgesetz oder das Saatgutverkehrsgesetz.

Zu 2.:

Mangels Vorliegen von Verstößen ergeben sich keine konkreten haftungsrechtlichen Konsequenzen. Generell ist im Bereich der Gentechnik – von den allgemein geltenden haftungsrechtlichen Bestimmungen abgesehen – die in §§ 32 ff. des Gentechnikgesetzes normierte Gefährdungshaftung von besonderer Bedeutung.